

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00564 vom 20. Oktober 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00564

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00564 du 20 octobre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00564 del 20 ottobre 2008

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Festsetzung des Rentenbeginns anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hat die Beschwerdegegnerin in der Begründung zu den angefochtenen Verfügungen zutreffend dargelegt (Urk. 2/1 S. 3). Darauf ist zu verweisen.

2.2 Die bis Ende 2003 in Kraft gewesenen gesetzlichen Grundlagen der Zusprechung einer Zusatzrente für Ehegatten (altArt. 34 IVG u. altArt. 30 IVV) sind in der Vernehmlassung der Ausgleichskasse Hotela zutreffend dargelegt worden (Urk. 11 S. 1). Darauf ist ebenfalls zu verweisen.

E. 3

3.1 Umstritten ist allein die Frage des Anspruchsbeginns sowie der Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehemann. Die Beschwerdeführerin macht geltend, bis zum 10. Februar 2001 habe sie in einem Hotel gearbeitet. Bei der Arbeit sei ihr eine Deckenplatte auf den Kopf gefallen. Sie habe dadurch Kopf-, Schulter- und Nackenverletzungen erlitten, des Weiteren Schürfungen am linken Vorderarm. Sie sei sehr erschrocken und in Ohnmacht gefallen. Die behandelnde Ärztin Dr. med. E. ____, FMH Physikalische Medizin, habe dies bestätigt. Seit diesem Vorfall sei sie arbeitsunfähig. Sie habe Arbeitsversuche unternommen, jedoch seien diese gescheitert. Die späteren Untersuchungen hätten gezeigt, dass sie seit dem Unfall nicht mehr arbeitsfähig gewesen sei. Weshalb die Beschwerdegegnerin die Rente erst mit Wirkung ab 1. Juni 2003 zugesprochen habe, sei nicht nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar sei auch, weshalb keine Zusatzrente für den Ehemann zugesprochen worden sei (Urk. 1 S. 2).

3.2 In der Vernehmlassung vom 29. Juni 2007 führte die Beschwerdegegnerin aus, in Bezug auf die Frage des Beginns der Wartezeit sei das Gutachten der MEDAS F. ____, vom 10. August 2006 schlüssig und nachvollziehbar. Die jetzt vorliegenden invalidisierenden Beschwerden könnten nicht als Unfallfolgen taxiert werden. Dies sei im Unfallversicherungsverfahren rechtskräftig festgestellt worden (Urk. 8 S. 1).

3.3 Der Vernehmlassung der Ausgleichskasse Hotela ist zu entnehmen, die Beschwerdeführerin habe seit 20. Juni 2003 Anspruch auf eine Rente. Da der Anspruch frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit entstehe, hätte die Beschwerdeführerin unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit, das heisst bis zum 19. Juni 2002, eine Erwerbstätigkeit ausüben müssen, um auch den Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehemann zu erwerben. Aus dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich nur bis

Januar 2002 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt habe. Somit bestehe gemäss altArt. 34 IVG kein Anspruch auf eine Zusatzrente. Bei der Beschwerdeführerin sei des Weiteren auch die Voraussetzung gemäss altArt. 30 IVV nicht erfüllt gewesen. Sie habe nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit kein Ersatzeinkommen bezogen und könne daher nicht einer erwerbstätigen Person gleichgestellt werden (Urk. 11 S. 1 f.).

E. 4

4.1 Die MEDAS-Gutachter kamen im Gutachten vom 10. August 2006 zum Schluss, die erwerblich relevante psychische Störung bestehe seit Juni 2002. Dies begründeten sie damit, die erwerbliche Beeinträchtigung sei durch die psychische Störung der Beschwerdeführerin verursacht. Sie leide an einem schweren depressiven Episode mit psychotischem Syndrom. Die hierfür massgebenden Symptome seien seit der Aufnahme der Behandlung durch Dr. med. G. ____, Psychiatrie/Psychotherapie, im Juni 2002 (vgl. Urk. 9/24) dokumentiert. Es rechtfertige sich demzufolge, den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit auf diesen Zeitpunkt zurückzuführen (Urk. 9/33 S. 34 Ziff. 6.1).

Die Belegtermassen begab sich die Beschwerdeführerin im Juni 2002 in Behandlung bei Dr. G. ____. Dieser beschrieb erstmals die für das vorliegende Zustandsbild massgebenden Symptome und er attestierte ab 29. Juni 2002 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 9/24). Die Beurteilung im MEDAS-Gutachten sind somit hinreichend belegt und objektiv nachvollziehbar. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln. Seitens der Beschwerdeführerin wurden keine begründeten anderslautenden Anhaltspunkte vorgebracht. Somit ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung ab Juni 2002 eine Arbeitsunfähigkeit bestand. Unter Berücksichtigung des Wartjahres gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG besteht somit ab Juni 2003 Anspruch auf eine Rente.

Zutreffend wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass die als Folge des Unfalles vom 10. Februar 2001 aufgetretenen gesundheitlichen Beschwerden nicht massgebend für die Zuspreehung der Invalidenrente sind. Dem rechtskräftigen Urteil des hiesigen Gerichts vom 3. März 2004 in Sachen der Beschwerdeführerin gegen die Hotel Krank- und Unfallkasse des SHV (UV.2003.00137) kann entnommen werden, dass die durch den Unfall im Jahr 2001 verursachten physischen Beeinträchtigungen nach sechs Wochen wieder abgeklungen waren (vgl. Urk. 9/21/12-26). Das der Rentenzuspreehung zu Grunde liegende psychische Leiden trat erst hernach im Juni 2002 auf.

4.2 Die Beschwerdeführerin war die Beschwerdeführerin unmittelbar vor Eintritt der vorliegend relevanten Arbeitsunfähigkeit nicht mehr erwerbstätig. Das Arbeitsverhältnis im Hotel H. ____, endigte am 30. April 2001 (Urk. 9/12). Gemäss altArt. 34 Abs. 1 IVG war die Voraussetzung für den Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten nicht gegeben. Den Akten lässt sich auch nicht entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitpunkt ein Ersatzeinkommen im Sinne von altArt. 30 IVV erzielte (vgl. Urk. 12/2-3). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Hotel H. ____, bezog sie bis lediglich Januar 2002 Arbeitslosenentschädigung (Urk. 12/2).

4.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht mit Wirkung ab 1. Juni 2003 die im übrigen nicht keiner Weise beanstandete ganze Rente zusprach. Korrekterweise sprach sie zudem keine Zusatzrente für den Ehemann zu. Die

angefochtenen Verfügungen können daher nicht beanstandet werden. Demgemäss erweist sich die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 700.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.